

Regeln für das Sozialpraktikum

1. Die Schülerinnen und Schüler setzen sich etwa eine Woche vor Beginn des Praktikums mit der Institution telefonisch in Verbindung, um ihr Erscheinen definitiv anzukündigen und letzte Fragen zu klären.
2. Das Praktikum ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend, d.h. es gelten die selben „Spielregeln“ wie in der Schule:
 - 2.1 Wer wegen Krankheit fehlt, hat sich telefonisch bzw. schriftlich in seiner Einrichtung und in der Schule zu entschuldigen.
 - 2.2 Bei evtl. auftretenden Problemen bitten wir, die Schule zu verständigen (**Tel. 07621/78006 oder a.demuth@kant.de; kustermann@kant.de**). Unter dieser Nummer ist bis 13 Uhr das Sekretariat zu erreichen. Eine Lehrerin aus dem Organisationsteam wird sich dann umgehend darum kümmern.
3. Die Schülerinnen und Schüler verbringen eine Woche in der vereinbarten Sozialeinrichtung, und zwar so, wie es mit den dortigen Praktikantenbegleitern abgesprochen ist, d.h. nach dem vereinbarten Dienstplan.
4. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Natürlich steht es den Schülerinnen und Schülern frei, sich in den Ferien freiwillig zu engagieren.
5. Um die von der Schule beabsichtigten Erfahrungen machen zu können, sollen sie unter Aufsicht und Anleitung erfahrenen Fachpersonals vor allem mit den Menschen (Klienten, Patienten, usw.) zusammenkommen. Nur in begründeten Ausnahmefällen sollen auch Küchendienste oder Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden.
6. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
7. Die Eltern sorgen für einen ausreichenden Versicherungsschutz der Schülerinnen und Schüler.
8. Die Schülerinnen und Schüler erhalten für ihr Praktikum kein Geld (Aufwandsentschädigung, Praktikantenlohn usw.). Sie sollen sich jedoch nach der Möglichkeit erkundigen, in der Institution mitessen zu können.
9. Nach Möglichkeit wird eine Lehrerin oder ein Lehrer des Kant-Gymnasiums den Praktikanten/ die Praktikantin in der Einrichtung kurz besuchen. Selbstverständlich wird vorher mit der Einrichtung Rücksprache genommen, ob und wann ein Besuch möglich ist.
10. Die Schülerinnen und Schüler sind nach Beendigung des Praktikums verpflichtet, bis zum 29.05.2020 einen Erfahrungsbericht zu verfassen und eine Kopie an die Einrichtung, in der sie eingesetzt waren, zu senden.
11. Die Praktikanten lassen sich am Ende des Praktikums die Teilnahmebescheinigung von der Einrichtung ausfüllen und legen diese dem Erfahrungsbericht bei.